

Satzung des Vereins "Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF)"

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF)". Er hat seinen Sitz in Cölbe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF) e. V."

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Hilfe in materieller und ideeller Hinsicht für Flüchtlinge, die sich in der Gemeinde Cölbe aufhalten und deren Integration in die Gesellschaft. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Eingliederung in das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen durch Förderung in der deutschen Sprache, Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe, Versorgung mit der erforderlichen sächlichen Ausstattung, Ermöglichung der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Kontakt mit den zuständigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen,
 - b) Ermöglichung der umfassenden Teilhabe am politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Leben und dessen Bereicherung durch Pflege eigener Traditionen,
 - c) Organisation von Deutschkursen, solange noch keine staatlich oder kommunal organisierten Angebote zur Verfügung stehen,
 - d) Umfassende Hilfe bei der Eingliederung in das deutsche Behörden-, Justiz-, Gesundheits-, Arbeits- und Sozialwesen,
 - e) Organisation von Begegnungen sowie Einrichtung und Betrieb von Begegnungsstätten, die dem verständnisvollen Zusammenleben von Flüchtlingen und einheimischer Bevölkerung dienen,
 - f) in begründeten Einzelfällen direkte materielle Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung .

- (2) Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit allen zuständigen staatlichen Stellen, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, der Gemeinde Cölbe, den Ortsbeiräten, den örtlichen Kirchengemeinden, den örtlichen Vereinen, anderen Organisationen der Flüchtlingshilfe und anderen Körperschaften zusammen. Wenn es die Erreichung des Vereinszwecks erfordert, kann der Verein in anderen Körperschaften Mitglied werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf die Festlegung eines Mitgliedsbeitrags kann auch verzichtet werden.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der ersten bzw. dem ersten Vorsitzenden und der zweiten bzw. dem zweiten Vorsitzenden; beide müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden je einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einer/einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Einladung an jedes einzelne Mitglied einberufen. Das kann auch in digitaler Form geschehen, wenn das betreffende Mitglied dem zugestimmt hat. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cölbe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke möglichst zur Flüchtlings- und Asylbetreuung zu verwenden hat.

- (2) Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Cölbe, den 07.10.2015

gez. (13 Unterschriften)